

Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes

zur

Anhörung am 30.05.2016 im

Bundestagsausschuss Arbeit und Soziales

zum

**1. Gesetzentwurf eines 9. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung
BT Drucksache 18/8041**

24.05.2016

2. Referentenentwurf für ein 9. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung in der Fassung des Kabinettsbeschlusses vom 3. Februar 2016 unter Berücksichtigung der Neureglung der temporären Bedarfsgemeinschaft vom 29.02.2016

Deutscher Gewerkschaftsbund
Abteilung Arbeitsmarktpolitik:

Ingo Kolf

E-Mail: ingo.kolf@dgb.de
Telefon: 030-240 60-754
Telefax: 030-240 60-771

**3. Antrag der Abgeordneten Katja Kipping u. a. und der Fraktion DIE LINKE
Die Gewährleistung des Existenz- und Teilhabeminimums verbessern – Keine Rechtsvereinfachung auf Kosten der Betroffenen
BT Drucksache 18/8076**

Abteilung Recht:
Robert Nazarek

E-Mail: robert.nazarek@dgb.de
Telefon: 030-240 60-262
Telefax: 030-240 60-761

**4. Antrag der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Grundsicherung einfacher und gerechter gestalten – Jobcenter entlasten
BT Drucksache 18/8077**



zu 1. und 2.

I. Allgemeine Bewertung

Der Gesetzentwurf zu einer 9. Novellierung des SGB II ist nach Auffassung des DGB insgesamt noch mehr als unzureichend und wird dem vom Gesetzgeber formulierten Anspruch der Rechtsvereinfachung in der Summe der vorgeschlagenen Änderungen noch nicht gerecht. Die vorgeschlagenen Änderungen bleiben hinter den Reformnotwendigkeiten weit zurück. Die von der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Rechtsvereinfachung erarbeiteten konsentierten Vorschläge wurden zwar weitgehend umgesetzt. Es fehlen jedoch die vorgesehenen Änderungen bei den Sanktionen, denen außer Bayern alle Bundesländer zugestimmt hatten. Für den DGB ist gerade die Entschärfung der Sanktionen – insbesondere bei Jugendlichen – überfällig, um das Existenzminimum zu sichern und die Jobcenter von überbordender Bürokratie rund um die Verhängung von Sanktionen zu entlasten. Dass die Neugestaltung des Sanktionsrechts auch nach den Beratungen in der Koalition zum Referentenentwurf keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden hat, ist nach fast zweijähriger Beratung der entsprechenden Empfehlungen der Bund-Länder - AG und den in der Literatur geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken an den Regelungen für Jugendliche nicht nachvollziehbar.

Der DGB hat die Verschärfung der Sanktionsregelungen bereits mehrfach kritisiert und auf die nach seiner Auffassung bestehenden Verfassungsverstöße hingewiesen. (Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales zum Gesetzgebungsverfahren eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Ausschussdrucksache 17(11)309 v. 16.11.2010, S. 20 f; Stellungnahme zur Anhörung im Ausschuss für Arbeit und Soziales zu den Sanktionen im SGB II, Ausschussdrucksache 17(11)538 v. 01.06.2011, S. 4 f.)

Der DGB kritisiert, dass im Gesetzentwurf die Beendigung der sog. Zwangsverrentung vor Erreichung der gesetzlichen Regelaltersgrenze nicht vorgesehen ist. Hier hatte sich eine große Mehrzahl der Experten im Rahmen einer Bundestagsanhörung am 1. Dezember 2014 für eine Abschaffung bzw. für Änderungen ausgesprochen. Der am 10. November 2015 vorgelegte Bericht der Koalitionsarbeitsgruppe „Flexible Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand“ schlägt jetzt zumindest eine Änderung der sog. Unbilligkeitsverordnung in der Weise vor, dass eine Zwangsverrentung in solchen Fällen entfällt, die voraussichtlich hilfebedürftig im Sinne der Grundsicherung im Alter werden. Eine solche Regelung ist zwar ein Fortschritt im Vergleich zum geltenden Recht, reicht aber noch nicht aus. Der Verweis auf eine vorzeitige Altersrente mit Abschlägen gegen den Willen der Betroffenen sollte nicht mehr möglich sein.

Der DGB hält die vorgesehene Möglichkeit der Einführung einer Gesamtangemessenheitsgrenze bei den Unterkunftskosten für besonders kritisch. Gerade die Heizungskosten eignen sich nicht für eine Pauschalierung. Wenn Unterkunfts- oder Heizkosten nicht in voller tatsächlicher Höhe übernommen werden liegt faktisch eine



Unterdeckung des Existenzminimums vor. Zugleich würden die Jobcenter bei Festsetzung einer Gesamtangemessenheitsgrenze neue Prozessrisiken eingehen und das Gegenteil der Vermeidung von Verwaltungsaufwand träte ein.

Darüber hinaus sind einige deutliche Verschlechterungen im Rechtsschutz insbesondere beim Themenkomplex Aufrechnungen und Rückforderungen vorgesehen. Dies gilt für die vorgesehene Regelung, wenn mehrere Forderungen des Jobcenters zusammentreffen. Hier sollen zukünftig mehrere Aufrechnungen parallel möglich sein, soweit der Kürzungsbetrag in der Summe nicht über 30 Prozent des Regelsatzes hinausgeht. Nach alter Rechtslage erfolgten die Aufrechnungen grundsätzlich zeitlich hintereinander. Die neue Regelung ist insofern problematisch, als dass durch die Aufrechnungen das soziokulturelle Existenzminimum unterschritten wird.

Der Gesetzentwurf enthält aus DGB-Sicht auch eine Reihe positiver Änderungen. Zu diesen zählen (mit Einschränkung) die grundsätzliche Verlängerung der Bewilligungsfrist von sechs auf zwölf Monate sowie die Einführung einer Nachbetreuungsmöglichkeit durch die Jobcenter nach einer Jobintegration. Auch die vorgesehene Einbeziehung von sog. ALG I-Aufstockern in die Arbeitsförderung der Arbeitsagenturen (Arbeitslosenversicherung) ist grundsätzlich zu begrüßen. Hier zeigt sich aber zugleich das Grunddilemma der Spaltung der Arbeitsmarktpolitik in zwei Rechtskreise, wodurch verschiedene Personenkreise – hier beispielhaft die ALG I-Aufstocker - in zwei Systemen zugleich betreut werden. Denn die Gewährung passiver Leistungen sowie die Zuständigkeit für die meisten arbeitsmarktpolitischen Leistungen bleiben auch nach der Neuregelung weiterhin beim Jobcenter. Zumindest die gesamten Leistungen der Arbeitsförderung, und nicht nur Leistungen zur Beratung und Vermittlung sollten von den Arbeitsagenturen im Versicherungssystem übernommen werden.

Diese Problematik zeigt beispielhaft, dass sog. Schnittstellen und (unnötiger) Verwaltungsaufwand systememinent im Hartz IV-System angelegt sind. Der DGB hat Vorschläge vorgelegt, mit denen tatsächliche strukturelle Vereinfachungen zu erreichen sind. Dazu gehört eine schrittweise Überwindung der Rechtskreistrennung für bestimmte Personengruppen. Die Liste der DGB-Reformvorschläge im Kontext der Rechtsvereinfachung ist als Kap. III beigefügt.

II. Bewertung einzelner Änderungen

Die folgenden Ausführungen greifen die wesentlichen Punkte des Gesetzentwurfes (1.) und des dazu gestellten Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (2.) aus Sicht des DGB auf.

Artikel 1: Änderungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die vorgesehene Regelung führt Beratung als ausdrückliche Leistung des Gesetzes ein. Dies ist zu begrüßen, weil gerade die Beratung von Hilfeempfänger/innen in der Praxis bisher deutlich zu kurz kam. Der DGB sieht jedoch keine konkreten Auswirkungen dieser Regelung. Im Gegenteil deutet die Konkretisierung in § 14 SGB II (Neufassung) an, dass offensichtlich die Mitwirkungspflichten der Hilfeempfänger/innen noch klarer kommuniziert werden sollen. Gerade hier hat es in der Vergangenheit im Gegensatz zur Beratung hinsichtlich der beruflichen und sozialen Eingliederung weniger Defizite in der Praxis gegeben.

§ 3 Leistungsgrundsätze

Bei der Beantragung von Leistungen sollen unabhängig vom Alter der Hilfesuchenden unverzüglich Beratungs- und Vermittlungsdienstleistungen der Jobcenter erbracht werden. Die bisherigen altersspezifischen Regelungen für unter 25-Jährige und über 58-Jährige werden damit zusammengeführt. Die Aufgabe der Altersgrenzen wird begrüßt. Im Ergebnis stellt die Regelung jedoch eine Verschlechterung zum geltenden Recht dar, denn das sog. Sofortangebot beschränkt sich nur auf Leistungen zur Eingliederung in Arbeit hinsichtlich Beratung und Vermittlung. Weitergehende Arbeitsförderung oder die Sofortvermittlung in Arbeit oder Ausbildung ist durch diese restriktive Begrenzung nicht (mehr) vorgesehen.

Bei der Personengruppe der Älteren fehlt zudem die Streichung zweier kontraproduktiven Vorschriften im SGB II. Sowohl die sog. Zwangsverrentung (§ 12a SGB II) als auch der Anreiz zur Streichung älterer Hilfeempfänger aus der Arbeitslosenstatistik (§ 53a Abs. 2 SGB II) bleiben unverändert im Gesetzbuch. Im Ergebnis wird mit der Neuregelung der frühzeitige Einsatz arbeitsmarktpolitischer Hilfen nicht erleichtert.

§ 5 Verhältnis zu anderen Leistungen

Der neue Abs. 4 verschiebt die Zuständigkeit für sog. ALG I-Aufstocker hinsichtlich der Leistungen eines Teils der aktiven Arbeitsmarktpolitik vom Jobcenter auf den Versicherungsbereich. Dies ist insofern positiv, als dass das vorgelagerte System, für das auch Beiträge entrichtet wurden, dadurch gestärkt wird und das Hartz-IV-System entlastet.

Hinsichtlich der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie für Leistungen der Arbeitsförderung (außerhalb von Leistungen zur Berufsberatung und Vermittlung) bleibt die Bedarfsgemeinschaft aber auf das Jobcenter angewiesen. Die beabsichtigte Verwaltungsvereinfachung ist hier nicht erkennbar. Unklar ist, wie mit Familienangehörigen in der Bedarfsgemeinschaft umgegangen wird hinsichtlich der aktiven Arbeitsförderung.



Die Regelung zeigt beispielhaft die „Achillesferse“ der deutschen Arbeitsmarktpolitik mit der Spaltung in zwei Rechtskreise und gespaltene Zuständigkeiten auf. Auch hierzu hat der DGB weitergehende Vorschläge zur Reduzierung von sog. Schnittstellen und zur Bürokratievereinfachung vorgelegt. Die vorgesehene punktuelle Änderung ist zu begrüßen, kann die systematischen strukturellen Schwachstellen in der Arbeitsmarktpolitik aber nicht überdecken.

Mit der Neuregelung ist eine Entlastung des Bundes auf Kosten der Beitragszahler verbunden. Interessant ist, dass die Mehrkosten im Versicherungssystem auf 210 Mio. Euro geschätzt werden, die Entlastung des Hartz-IV-Systems aber nur auf 107 Mio. Euro. Dies deutet darauf hin, dass Eingliederungsleistungen im Fürsorgesystem auch nach Ansicht des Gesetzgebers offenbar niedriger ausfallen als im Versicherungssystem.

§ 7 Leistungsberechtigte

§ 7 Abs. 3 i. V. m. §§ 11 Abs. 1, 20 Abs. 2, 21 Abs. 1, 23 Abs. 2, 36, 38, 41, SGB II Temporäre Bedarfsgemeinschaft

Die unter 2. gegenüber dem ursprünglichen Referentenentwurf nach dem Kabinettsbeschluss zur Anhörung gestellte Neuregelung, die dem Bundestag mit der Bundestagsdrucksache 18/8041 nicht zur Entscheidung vorgelegt wurde, wird möglicherweise in einem **Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zu dem Entwurf eines 9. Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Rechtsvereinfachung** in die Ausschuss-Anhörung eingebracht.

Dieser dann gegenüber dem Referentenentwurf leicht modifizierte Regelungsentwurf ist nach Auffassung des DGB (siehe bereits ergänzende Stellungnahme des DGB an das BMAS vom 21.03.2016) immer noch unzureichend und wird dem Ziel einer Rechtsvereinfachung nicht gerecht. Vielmehr sind weitere Auseinandersetzungen vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit zu erwarten und vor allem eine Verlagerung von unterhaltsrechtlichen Problemen in das Zivilrecht zu Lasten der Kinder und des Leistungsbezuges im SGB II.

Mit der jetzt vorgeschlagenen Neuregelung soll ein minderjähriges Kind, das sich wechselweise in beiden Haushalten der getrennt lebenden Eltern aufhält, als Mitglied der Bedarfsgemeinschaft beiden Haushalten für den gesamten Monat angehören. An der Höhe des Regelsatzes für das Kind oder die Elternteile ändert sich jedoch nichts. Der Regelsatz des Kindes soll entsprechend der Gesamtzahl der Anwesenheitstage im jeweiligen Haushalt aufgeteilt werden.

Die in der Begründung in beiden Entwürfen zu § 7 Abs. 3 SGB II bzw. § 23 Abs. 2 SGB II enthaltene Einschätzung, mit der vorgeschlagenen Neuregelung sei eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung verbunden, wird nicht geteilt. Die Vereinfachung im Vergleich zur jetzigen Verwaltungspraxis aufgrund der BSG Rechtsprechung besteht lediglich darin, dass nur die datumsgenaue Verteilung der Aufenthalte in den jeweiligen Elternhaushalten entfällt. Das grundsätzliche Problem einer nachträglich notwendigen Berechnung bei sich verändernden Anwesenheitszeiten des Kindes im Vergleich zur ursprünglichen Annahme im Bewilligungsbescheid ist damit nicht aufgehoben. Eine Nachbetrachtung bei Änderung der Anwesenheitszeiten in Form einer



„Spitzabrechnung“ mit dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand ist weiterhin erforderlich.

Der DGB vertritt deshalb die Auffassung, von einer taggenauen nachträglichen Berechnung in Fällen des Aufenthalts in beiden Elternhaushalten abzusehen und zu einer tatsächlich vereinfachenden pauschalierenden Lösung zu kommen. Der volle Regelbedarf des Kindes sollte in dem Haushalt gewährt werden, in dem sich das Kind überwiegend aufhält. Für den anderen, umgangsberechtigten Elternteil sollte statt einer taggenauen Aufteilung des Kinderregelsatzes ein pauschaler Mehrbedarf gewährt werden. Dieser berücksichtigt nicht nur die tageweise Anwesenheit des Kindes im eigenen Haushalt, sondern auch die „Vorhaltekosten“, die durch die geteilten Umgangszeiten anfallen. Dies betrifft dann nicht nur die Kosten für Nahrung, sondern etwa auch den Bedarf zur Ausstattung des dem Kind zuzurechnenden Wohnumfeldes mit Mobiliar etc. Für diesen (Mehr-)Bedarf enthält die jetzt vorgesehene Regelung des BMAS keinerlei Ausgleich für den umgangsberechtigten Elternteil.

Dieser vom Deutschen Juristinnenbund bereits 2014 vorgeschlagene Lösungsweg wird vom DGB ausdrücklich unterstützt und würde eine tatsächliche Verwaltungsvereinfachung mit sich bringen und den Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen in der Praxis erleichtern. Dies wäre dann mit Blick auf Art. 6 Abs. 2 GG eine familienförderliche Maßnahme des Gesetzgebers.

Die vorgesehene Regelung zu 2. von § 23 Abs. 2 Satz 3 SGB II-Neuregelungs-Entwurf ist aus Sicht des DGB abzulehnen.

Die gegebene Begründung, nach der aus „reinen Praktikabilitätserwägungen wird [daher] eine pauschale Zuordnung an den kindergeldberechtigten Elternteil vorgenommen“, übersieht wesentliche Grundsätze der gemeinsamen Vorschriften des Sozialgesetzbuches Erstes Buch und verkennt mit seiner unterhaltsbezogenen Typisierung die sich daraus ergebenden Probleme.

Die Konsequenz dieser vorgesehenen Regelung ist eine nicht hinnehmbare Unterscheidung des gewöhnlichen Aufenthalts, den jemand dort hat, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Abs. 2 Satz 2 SGB I), von Kindern in „intakten“ Familien und Trennungskindern. Aus welchen Gründen typisierend angenommen werden kann, dass bei Trennungskindern während Klassenfahrten oder dem ggf. einen ganzen Monat andauernden (Ferien)Besuch bei Verwandten oder Freunden eine Änderung des gewöhnlichen Aufenthalts erfolgt, ist nicht ersichtlich. Bei Kindern in „intakten“ Familien wird dies jedenfalls in diesen Fällen nicht angenommen. In diesen Fällen ergibt sich keine Änderung der Zahlungen des Regelbedarfs der Kinder. Nun soll die vorgesehene Regelung jedoch in der Konsequenz dazu führen, dass nur dem kindergeldberechtigten Elternteil der Regelbedarf für das Kind zusteht. Neben der contra legem vorgenommenen Auslegung des gewöhnlichen Aufenthalts gerät die Typisierung auch in einen nicht hinnehmbaren Konflikt mit der Realität, da sich aus der Kindergeldberechtigung nicht ersehen lässt, welche Umgangsregelung die Eltern tatsächlich getroffen haben.

Ein weiteres Problem ergibt sich daraus, dass der kindergeldberechtigte Elternteil dies deshalb ist, weil sie oder er erwerbstätig ist und somit ggf. nicht hilfebedürftig-

Die der Regelung innewohnende typisierende Vermutung, dass der kindergeldberechtigte ggf. nicht hilfebedürftige Teil den Gesamtunterhalt für das Kind während der kurzfristigen Abwesenheitszeiten sichert, wozu sie oder er unterhaltsrechtlich jedoch nicht verpflichtet ist; geht an der Realität völlig vorbei. Diese Typisierung geht einerseits zu Lasten des Kindes und andererseits benachteiligt sie den anderen hilfebedürftigen Elternteil. Der hilfebedürftige Elternteil erhält durch diese vorgenommene Zuordnung der Abwesenheitstage von beiden elterlichen Haushalten keinen Regelbedarf für das Kind und läuft zudem Gefahr, dass der kindergeldberechtigte andere Elternteil aufgrund dieser typisierenden Vermutung der Unterhaltssicherung für diese Zeit, den Unterhalt nicht an den hilfebedürftigen Elternteil zahlt. Dem hilfebedürftigen Elternteil wird der Unterhalt jedoch auf den Bedarf angerechnet und sie oder er ist dann damit konfrontiert einerseits seine Bedarfsdeckung gegenüber dem Jobcenter sicherzustellen und andererseits auf zivilrechtlichem Weg die nicht erfolgte Unterhaltszahlung prüfen zu lassen. Eine Regelung zur Sicherung des Existenzminimums hat die tatsächlichen Gegebenheiten des individuellen Einzelfalles zu berücksichtigen und diesem Grundsatz entspricht die vorgesehene Regelung nicht. Dem kann nicht entgegengehalten werden, der eine Elternteil dürfe seine Unterhaltszahlungen ohne (zeitlich befristete) Änderung des Unterhaltstitels nicht abändernd einstellen. Dies ist ein zivilrechtliches Problem, welches auf die sozialrechtliche Regelung keinen Einfluss haben kann, da sich sozialrechtlich nur die Frage nach dem tatsächlichen (Nicht)Zufluss im jeweiligen Monat stellt.

Der DGB hat bereits in seiner Stellungnahme zur ursprünglichen Regelung im Referentenentwurf darauf hingewiesen, dass solche typisierenden Regelungen, die die Realitäten von Trennungskindern sowie Sozial- und Zivilrecht miteinander vermengen, das Kindeswohl aus dem Blick verlieren. Die Auswirkungen gehen zu Lasten des Kindes und diese müssen sie „ausbaden“. Das Recht von Kindern auf einen Umgang mit beiden Eltern, auch nach deren Trennung, wird so schnell unterlaufen. Auch im Recht der Existenzsicherung muss sich der im Familienrecht bereits festgeschriebene Regelfall gemeinsamer elterlicher Sorge widerspiegeln (Seite 4 ff der Stellungnahme des DGB vom 17.11.2015).

Im Ergebnis ergibt sich aus der ablehnenden Kritik des DGB zu der vorgesehenen Lösung ein weiteres Argument für eine Mehrbedarfslösung, wie sie der Deutsche Juristinnenbund vorgeschlagen hat.

§ 7 Abs. 5 SGB II Leistungen für Auszubildende

Die beabsichtigte Neuregelung zur Einbeziehung Auszubildender ist zwar umfassender als die derzeitige, jedoch nicht ausreichend. Vielmehr manifestiert der Gesetzgeber in für den DGB nicht nachvollziehbarer Weise die durch keine Sachargumente zu rechtfertigende unterschiedliche Behandlung von studierenden Auszubildenden mit eigenem Haushalt. Vom Leistungssystem sind mit der beabsichtigten Regelung alle (noch) im Haushalt der Eltern lebenden Auszubildenden erfasst. Unabhängig von dagegen geäußelter Kritik des Systembruchs durch Regelung der Anspruchsgrundlage im SGB II, ist für diese Gruppe im SGB II eine eigene Regelung in Bezug auf die Kosten der Unterkunft und Heizung notwendig, um negative Auswirkungen des sogenannten „Kopfteilprinzips“ innerhalb der Bedarfsgemeinschaften zu vermeiden.

Der Gesetzgeber beabsichtigt nunmehr jedoch diese Gruppe besser zu stellen, da der Berechnung ihrer Leistungsansprüche der (fiktive) Bedarf nach dem SGB II zugrunde gelegt wird und damit die im SGB II geltende Reihenfolge der Anrechnungsregelungen von Einkommen zur Anwendung kommt. Damit wird indirekt der Tatsache Rechnung getragen, dass die Regelbedarfe und nur pauschalierten Leistungen für KdU des BAföG unterhalb der Beträge für die Regelbedarfe und der Berücksichtigung des tatsächlich angemessenen Bedarfs für die KdU des SGB liegen und sich somit ein höherer Leistungsbetrag für die Gruppe der studierenden Auszubildenden ergibt, als für die mit eigenem Haushalt und ausschließlich originären Ansprüchen aus dem BAföG.

Der DGB kritisiert, dass der Gesetzgeber erneut die Möglichkeit verstreichen lässt, die Leistungsregelungen des BAföG an die der verfassungsrechtlich gebotenen Mindestexistenzsicherung der SGB II/XII anzupassen.

§ 11 Zu berücksichtigendes Einkommen

Zu § 11 Abs. 1 Satz 1 SGB II

Der DGB begrüßt grundsätzlich, dass die Einnahmen in Geldeswert weitgehend nicht mehr als Einkommen angerechnet und im Folgemonat des Zuflusses als Vermögen betrachtet werden sollen, so dass die Vermögensfreigrenzen zu beachten sind.

§ 11 a SGB II Nicht zu berücksichtigendes Einkommen

§ 11a Abs. 3 SGB II Schlechterstellung der Auszubildenden bei Fahrtkosten

Mit der Neuregelung sollen Förderleistungen für die Ausbildung, wie z. B. BAföG etc., ungeachtet ihrer Zweckbestimmung als Einkommen betrachtet werden. Das ist nach Auffassung des DGB systemwidrig und läuft dem Grundgedanken eine Ausbildung in den Vordergrund zu stellen und erstrebenswerter zu machen, der grundsätzlich dem Ziel des SGB II entspricht und daher entsprechend verankert werden sollte, zuwider.

§ 11a Abs. 6 und 7 SGB II Mutterschaftsgeld

Der Kritik vom Referentenentwurf zur Neuregelung zur Berechnung der Leistungen bei Bezug von Mutterschaftsgeld wurde in der dem Bundestag vorgelegten Fassung (BT Drs. 18/8041) zumindest für den Bereich der geringfügig beschäftigten Frauen Rechnung getragen. Mit dem Änderungsantrag zu 2. ist die beabsichtigte Neuregelung auf den Stand des Referentenentwurfs zurückgefallen und wegen der damit verbundenen Nachteile nicht zu akzeptieren.

Die Neuregelung soll den Verwaltungsaufwand für die Jobcenter reduzieren und bedient sich dabei zur Berechnung des Bedarfs eines „fiktiven Einkommens“. Diese Regelung ist unter verfassungsrechtlichen Aspekten nicht mit dem Abstellen ausschließlich auf die tatsächlichen Gegebenheiten ("Gegenwärtigkeitsprinzip", BVerfG 12. Mai 2005 - 1 BvR 569/05) vereinbar. Für die Berechnung von Leistungen des Existenzminimums muss darauf anrechenbares Einkommen dem Leistungsberechtigten auch tatsächlich in dieser Höhe zugeflossen sein und somit als bereites Mittel zur Verfügung stehen (BSG, zuletzt 12.12.2013 - B 14 AS 76/12 R).



Soweit die vorgesehene fiktive Berechnung zu einer Bedarfsunterdeckung führt, liegt darin eine verfassungsrechtliche Verletzung des Anspruchs auf Gewährleistung des Anspruchs auf existenzsichernde Leistungen nach Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG.

Die Annahme des Gesetzentwurfs, dass bei Bezug von Mutterschaftsgeld und ggfs. hinzukommendem Zuschuss zum Mutterschaftsgeld immer von einem Einkommensbetrag ausgegangen werden kann, der annähernd dem bisherigen Arbeitsentgelt entspricht, ist nicht gerechtfertigt. Die beabsichtigte Regelung RE benachteiligt vor allem Geringverdienerinnen. Betroffen sind von dieser Benachteiligung insbesondere geringverdienende, eventuell über den Ehemann familienversicherte Frauen, wenn das Einkommen den Bedarf nicht deckt. Also gerade diejenigen, die typischerweise aufstockende SGB-II-Leistungen beziehen.

Arbeitnehmerinnen, die nicht selbst Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind (z. B. privat Krankenversicherte oder in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversicherte Frauen, geringfügig beschäftigte Frauen) und die auch keinen Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung haben, erhalten Mutterschaftsgeld in Höhe von insgesamt - nicht monatlich - höchstens 210 Euro vom Bundesversicherungsamt (§ 13 MuSchG). Geringfügig Beschäftigte erhalten einen Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld ebenfalls nur, wenn der durchschnittliche kalendertägliche Nettoverdienst über 13 Euro liegt (§ 14 MuSchG). Auch in den Fällen der Zahlung von insgesamt 210 Euro Mutterschaftsgeld durch das Bundesversicherungsamt berechnet sich der Arbeitgeberzuschuss aus der Differenz zwischen 13 Euro und dem durchschnittlichen täglichen Nettoentgelt. In beiden Beispielen führt die beabsichtigte fiktive Einkommensregelung zu einer Bedarfsunterdeckung, die hinnehmbar ist.

Eine Unterschreitung des Bedarfs durch eine im Gesetzentwurf vorgesehene Darlehensregelung zu kompensieren, erfüllt nicht dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Leistungen der Existenzsicherung bei bestehender Hilfebedürftigkeit.

Die in der Bundestagsdrucksache 18/8041 enthaltene Lösung des Regelungsentwurfs hat die Problematik für Arbeitnehmerinnen, die Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt in Höhe von insgesamt 210 € erhalten, zumindest im Ansatz gelöst und ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen.

Dennoch enthält auch dieser Regelungsvorschlag Schwachstellen.

Nicht garantiert werden kann mit diesem Regelungsvorschlag, dass die Zahlungen des Mutterschaftsgeldes durch die Krankenkassen auch dann zur Verfügung stehen, wenn sie aufgrund der fiktiven Berechnung als verfügbar gewertet werden. Solche Unsicherheiten, dürfen gerade in diesem Zeitraum der Mutterschaft den Betroffenen nicht zugemutet werden. Die Regelung muss daher so ausgestaltet werden, dass im Zeitraum der Schutzfristen nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 MuSchG jedenfalls Bedarfsdeckung vorliegt.



Zu fordern ist daher eine Regelung, nach der auch das Mutterschaftsgeld der Krankenkassen, welches Einkommensersatzleistung ist, bei der Anrechnung gleich behandelt wird, wie jedes andere Erwerbseinkommen und so die Absetzung der Freibeträge nach § 11b SGB II gewährleistet ist. Nach Auffassung des DGB ist die Gleichsetzung des Mutterschaftsgeldes mit Krankengeld systemwidrig. Entgeltersatzleistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz werden richtigerweise wie Erwerbseinkommen behandelt und es besteht somit die Absetzbarkeit der Freibeträge nach § 11b SGB II. Eine gesetzliche Klarstellung für das Mutterschaftsgeld ist hier dringend erforderlich.

Zudem müsste das meist in zwei Einmalzahlungen aufgeteilte Mutterschaftsgeld als monatsweise -und damit laufend ausgezahlt- fingiert werden. So wäre sichergestellt, dass im betreffenden Zeitraum jedenfalls keine Bedarfsunterdeckung entsteht. Die endgültige Berechnung müsste rückwirkend erfolgen.

Problematisch ist nach Auffassung des DGB bei dem vorliegenden Vorschlag (zu 1.) auch der Umgang mit noch erarbeitetem Einkommen. Der Mutterschutz wird in den seltensten Fällen am Monatsanfang beginnen. Meist wird der Monat des Beginns und des Endes des Mutterschutzes z. T. mit Erwerbseinkommen und z. T. mit Mutterschaftsleistungen belegt sein. Nicht gelöst ist durch den Regelungsentwurf, wie in diesen üblichen Fällen mit dem tatsächlichen Einkommen in Verbindung mit dem vorgesehenen fiktiven Einkommen umgegangen werden soll.

Ebenfalls nicht ersichtlich wird in dem Regelungsentwurf, wie bei Frauen, die Mutterschaftsgeld ohne Zuschuss des Arbeitgebers erhalten, das Einkommen berechnet wird. In der Begründung wird ausgeführt, dass hier „höchstens 390 € monatlich“ zugrunde gelegt werden. Wie die Prüfung erfolgt, ist aber offen gelassen. Es besteht die Gefahr, dass ein fiktives Einkommen angenommen wird, dass höher ist, als die tatsächlich bereiten Mittel zur Bedarfsdeckung, mit der Folge, dass eine verfassungswidrige Unterdeckung eintritt (siehe nachfolgende Beispielrechnung).



Beispiel mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit: 1100 € netto

Mutterschaftsgeld: 13 € pro Tag vor der Geburt 585 € ; danach 780 €
Zuschuss: 23,67€ pro Tag

Anrechnung auf SGB II- Leistungen **bisher** am Beispiel der vorgeburtlichen
Mutterschaftsleistungen

1. Schritt:

- Einmalzahlung vorgeburtlicher Mutterschutz für 6 Wochen bei Höchstbetrag 13 € pro Tag: 585 €
- Anrechnung im Zuflussmonat nach § 11 Abs. 3 SGB II: Aufteilung auf sechs Monate eventuell nach Satz 3
- Kein Erwerbstätigenfreibetrag

2. Schritt

- Zuschuss des Arbeitgebers
- Anrechnung im Zuflussmonat nach § 11 Abs. 2 SGB II in dem Monat, in dem sie zufließen
- Erwerbstätigenfreibetrag nach § 11b Abs. 2 + 3 SGB II ist zu gewähren.

[§ 14 Grundsatz des Förderns](#)

Die Vorschrift nennt Inhalte der Beratungstätigkeit und konkretisiert insofern die in § 1 vorgenommene Änderung. Im Vordergrund stehen die Pflichten der Hilfeempfänger/innen. Es drängt sich der Verdacht auf, dass damit eine rechtssichere Verhängung von Sanktionen erleichtert werden soll.

Hinsichtlich der Arbeitsmarkteingliederung sollte sich die Beratung nicht nur auf die Arbeitsmarktinstrumente beschränken, sondern auch die berufliche Entwicklung der Hilfeempfänger/innen insgesamt in den Blick nehmen. Möglichkeiten zum Nachholen von Erwerb von Qualifikationen und zum beruflichen Aufstieg sollten hier erörtert stehen. Die Beratung muss dabei nicht durch den persönlichen Ansprechpartner im Jobcenter erfolgen. Sinnvoll kann etwa die Einschaltung der Berufsberatung der Arbeitsagenturen sein.

Zugleich zeigt sich beim Fördern wieder die oben angesprochene systematische Schwachstelle einer Trennung der Arbeitsförderung in zwei Rechtskreise.



§ 15 Eingliederungsvereinbarung

Der bisherigen Eingliederungsvereinbarung soll zukünftig für jeden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten eine Potenzialanalyse durch die Arbeitsagentur (in Jobcentern, die als Gemeinsame Einrichtung betrieben werden) vorgeschaltet werden. Dies bedeutet zunächst einmal mehr Aufwand für die Arbeitsagentur.

Der DGB schlägt vor, die Potenzialanalyse nur bei Personen durchzuführen, die arbeitslos sind oder die vor beruflichen Veränderungen stehen. Mit Blick auf Vollzeit-aufstocker oder Erwerbsfähige in schulischer oder beruflicher Ausbildung macht eine Potenzialanalyse häufig wenig Sinn.

Entsprechend sollte auch die auf die Potenzialanalyse aufbauende Eingliederungsvereinbarung (Abs. 2) auf den gleichen Personenkreis begrenzt bleiben. Der vorgesehene Abs. 2 enthält die sinnvolle Regelung, in der Eingliederungsvereinbarung auch festzulegen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche vermittelt werden soll. Diese Regelung ist eine Chance, Vermittlungen unterhalb vorhandener Qualifikationen und damit eine Entwertung von Qualifikationen zu verhindern. Dies setzt voraus, dass die Zumutbarkeitsregelungen des § 10 entsprechend der Eingliederungsvereinbarung angewendet werden. Auch mit der neu konzipierten Eingliederungsvereinbarung ist (noch) keine Augenhöhe zwischen Jobcenter und Hilfeempfänger/innen erreicht. Absatz 3 regelt, dass die Vereinbarungen im Falle einer Nichteinigung durch Verwaltungsakte ersetzt werden können.

Unklar bleibt, inwieweit auch die Optionskommunen, die das Jobcenter in alleiniger Trägerschaft betreiben, von der Neuregelung erfasst werden. Es ist zu befürchten, dass die Rechtsanwendung im SGB II je nach Wohnort weiter auseinanderläuft.

§ 16a Kommunale Eingliederungsleistungen

Die Neuregelung stellt die vermeintliche Vorrangregelung in § 10 SGB VIII klar. Es bleibt bei der originären Verantwortung der Kinder- und Jugendhilfe für Kinderbetreuung. Zugleich wird in der Begründung zu § 16a auf die Hinwirkungs-, Beratungs- und Unterstützungsaktivitäten der Jobcenter hingewiesen, ohne diese näher zu definieren. Vor allem ist die sog. Auffangzuständigkeit der Jobcenter für Leistungen der Kinderbetreuung insbesondere in sog. Randzeiten unklar. Das Gesetzgebungsverfahren sollte genutzt werden, diese Schnittstelle eindeutiger zu regeln.

Daneben hat der DGB weitergehende Vorschläge zu den kommunalen Eingliederungsleistungen vorgelegt (siehe Kapitel III), die auf mehr Transparenz und eine größere Verbindlichkeit bei der Leistungsgewährung abzielen.

§ 16g Förderung bei Wegfall der Hilfebedürftigkeit

Die vorgesehene Regelung enthält zwei sinnvolle, vom DGB seit längerem geforderte Änderungen. Zum einen entfällt die Darlehensregelung, wenn eine Maßnahme nach Wegfall der Hilfebedürftigkeit weiterhin gefördert wird. Diese Änderung ist sinnvoll, da sie Maßnahmenabbrüchen entgegenwirkt und zugleich verhindert, dass die Betroffenen mit Schulden in ihre Erwerbstätigkeit starten.

Auch die zweite Änderung wird begrüßt. Durch die Möglichkeit, auch nach Aufnahme einer Erwerbstätigkeit weiterhin bestimmte arbeitsmarktpolitische Leistungen zur Stabilisierung der Erwerbstätigkeit einsetzen zu können, werden Arbeitnehmer und



Arbeitgeber in der ersten Phase der Erwerbstätigkeit bei Bedarf noch unterstützt. Dies ist sinnvoll, um einem Abbruch der Erwerbstätigkeit in der Startphase und einem Rückfall in Hartz IV-Bedürftigkeit vorzubeugen. Der DGB regt an, in begründeten Einzelfällen die Förderung auch über sechs Monate hinaus fortführen zu können.

§ 16h SGB II Förderung schwer zu erreichender junger Menschen

Zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen ist beabsichtigt eine Vermutungsregelung für Leistungsberechtigung die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben einzuführen. Für den DGB drängt sich zu diesem Regelungsentwurf der Eindruck auf, dass damit eine Kompensation für die nicht erfolgte Abschaffung der verschärften Sanktionsregelung für unter 25 jährige Leistungsberechtigte geschaffen werden soll. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass zu 100 % sanktionierte Jugendliche nach den bisherigen Erkenntnissen der Praxis nach Ablauf der Sanktionszeiträume häufig keine Leistungsanträge mehr stellen und sozusagen durch „Abtauchen“ aus dem SGB II Leistungssystem ausscheiden, fragt sich, mit welchen Mitteln diese Personengruppe erreicht werden soll, im den Regelungsentwurf umzusetzen. Der auf den ersten Blick entstehende Eindruck eines positiven Regelungsentwurfs, macht bei genauer Betrachtung deutlich, dass er in Leere zu gehen droht. So bleibt unklar, welche zusätzlichen Mittel für die Aufgabe, diesen Personenkreis wieder in Förderung einzubeziehen, zur Verfügung stehen.

Zu erkennen ist aus der beabsichtigten Regelung auch nicht, inwieweit bei der Umsetzung der Regelung die Grenzen des grundgesetzlich geschützten Bereichs des Persönlichkeitsrechts gewahrt bleiben.

§ 22 Abs. 1, Satz 2 Bedarfe für Unterkunft und Heizung: Umzug von einer angemessenen in eine nicht angemessene Wohnung

Die Vorschrift stellt klar, dass bei einem Umzug innerhalb eines Wohnungsmarktes ohne Zusicherung des Jobcenters von einer sog. angemessenen in eine unangemessene Wohnung die Kosten der neuen Wohnung nur in Höhe der bisher für die alte Wohnung übernommenen Kosten gezahlt werden und nicht in Maximalhöhe der örtlich für angemessen angesehenen Unterkunftskosten. Die Regelung verschlechtert insofern die Rechtsposition der Hilfeempfänger/innen und zeigt zugleich, wie unzureichend das SGB-II-Recht im Bereich der Unterkunftskosten ist. Hilfeempfänger/innen dürfen (ohne Zustimmung des Jobcenters) noch nicht einmal innerhalb des Einzugsgebietes des Jobcenters frei umziehen, selbst dann nicht, wenn sie die örtlich für angemessen gehaltene Obergrenze nicht überschreiten. Ziehen sie gleichwohl um, müssen sie damit rechnen, auf einem Teil der Unterkunftskosten sitzen zu bleiben. Sie werden insofern dafür bestraft, bisher in einer sehr günstigen Wohnung gelebt zu haben und womöglich Einschränkungen hingenommen zu haben. Damit wird das Recht auf Freizügigkeit auf verfassungsrechtlich bedenkliche Weise berührt.

Innerhalb der Angemessenheitsgrenze des räumlichen Gebietes des Jobcenters sollte ein Umzug auch ohne Zustimmung des Jobcenters möglich sein. Es muss gerade bei den oft prekären Bedingungen im qualitativ unteren Segment des Wohnungsmarktes möglich sein, von schlechtesten Bedingungen in weniger schlechte zu ziehen, wenn die Angemessenheit gewahrt bleibt.



Zudem liegt ein Problem bei billigen Wohnungen vor, die hohe Heizkosten aufgrund ihrer schlechten Wärmedämmung verursachen. Wenn Umzüge in eine Wohnung mit prognostisch niedrigeren Heizkosten erfolgen, sind diese meist teurer, aber u. U. in einer Gesamtschau über das Jahr wegen der niedrigeren Heizkosten billiger.

§ 22 Abs. 10 Bedarfe für Unterkunft und Heizung: Möglichkeit zur Einführung einer Gesamtangemessenheitsgrenze

Der DGB lehnt die Möglichkeit zur Einführung einer Gesamtangemessenheitsgrenze bei den Unterkunftskosten in Form eines Budgets für die Bruttowarmmiete entschieden ab. Dies ist ein potenzielles Einfallstor, das Bedarfsdeckungsprinzip im Einzelfall auszuhebeln. In der Praxis bedeutet die vorgesehene Regelung, dass Besonderheiten des Einzelfalls und der Wohnung, die z.B. in einer schlechten Wärmedämmung mit entsprechend höheren Heizkosten liegen können, nicht mehr berücksichtigt werden müssen. Die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Regelung führt fast zwangsläufig zu einer für unzulässig erachteten Pauschalierung von Heizkosten. Die Parameter für einen abstrakt angemessenen Heizkostenpreis innerhalb des konkreten Wohnungsmarktes im örtlichen Vergleichsraum können nicht ohne weiteres etwa der rechten Spalte des von der co2online gGmbH in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund erstellten „Kommunalen Heizspiegel“ bzw. dem „Bundesweiten Heizspiegel“ entnommen werden. Dafür ist jeweils für alle entsprechenden Wohnungen im maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum eine entsprechend differenzierte Datengrundlage zu schaffen. Diese Datengrundlage zur Ermittlung eines Heizkostenpreises pro Quadratmeter für eine »einfache« Wohnung im unteren Segment des konkreten Wohnungsmarktes muss eine Staffel nach abstrakt angemessenen Wohnungsgrößen beinhalten, die tatsächlich alle entsprechenden Wohnungen im maßgeblichen örtlichen Vergleichsraum erfasst. Die zu ermittelnden Parameter bestehen nicht nur in einem als angemessen anzusehenden Heizverhalten des Einzelnen (Verbrauchswerte), sondern es müssen Ermittlungen zur Lage der Wohnung im jeweiligen Haus, der sich für jede dieser Wohnungen ergebende Dämmwert, der im jeweiligen Mietsegment »typische« Gebäudestandard, der technische Stand der Heizungsanlage des jeweiligen Mietsegmentes, ebenso klimatische Bedingungen, wechselnde Energiepreise und die »typischen« Energieträger einfließen.

In der Praxis ist die Wärmedämmung gerade bei einfachen Wohnverhältnissen oft problematisch und liegt außerhalb der Einflussosphäre der Hilfeempfänger/innen. So können bereits innerhalb eines Wohnhauses völlig unterschiedliche Heizkosten entstehen. Auch teils örtlich vorhandene „Heizspiegel“ sind für die Belange des SGB II nicht ausreichend, schon auf Grund der unterschiedlichen individuellen Voraussetzungen bei den Hilfeempfänger/innen. Denn neben den oben angegebenen Parametern können die individuellen Besonderheiten bei der Beurteilung angemessenen Heizverhaltens nicht unberücksichtigt bleiben, z.B. wenn aufgrund längerer Anwesenheitszeiten in der Wohnung oder des Vorhandenseins von Kleinkindern bzw. Pflegebedürftigen ein höherer Wärmebedarf besteht. Jede Nichtberücksichtigung des Einzelfalles bedeutet, dass die Leistungsberechtigten diese mühsam individuell geltend machen müssen und damit die Beschreitung des Rechtsweges meist erforderlich wird.



Die Absicht der Schaffung einer vordergründig verwaltungsvereinfachenden Regelung durch den Gesetzentwurf wird so eher zum Quell einer Vielzahl neuer Rechtsstreitigkeiten werden. Gerade die Kosten für Heizung sind deshalb ungeeignet für eine Pauschalierung.

Die den Jobcentern in Satz 2 eingeräumte Option, den bisher für Heizkosten als angemessen angesehenen Höchstwert in die Gesamtangemessenheitsgrenze zu übernehmen, zeigt indirekt, wie rechtlich problematisch die vorgesehene Regelung ist.

Die Option reicht auch in der Sache als Ermessensregelung nicht aus, denn die Sicherung des Existenzminimums, dazu zählen auch die Heizkosten, ist keine Ermessensleistung des einzelnen Jobcenters.

Eine theoretisch denkbare Gesamtangemessenheitsgrenze, die oberhalb der derzeitigen Angemessenheitsgrenzen liegt, würde die Belastungen der Kommunen mit Unterkunftskosten nicht senken und könnte falsche Signale auf den Wohnungsmarkt aussenden, die zu Mietsteigerungen für einfachere Wohnungen führen können. Umgekehrt würde eine strenge Gesamtangemessenheitsgrenze eine Unterschreitung des soziokulturellen Existenzminimums, zu dem Wohnen und Wärme als physischer Bestandteil gehört, bedeuten. Dieser Zielkonflikt ist auf generalisierende Weise nicht aufzulösen. Der DGB hat seinerseits bereits kurz nach dem Start von Hartz IV konkrete Vorschläge für eine bundesweite Rahmenregelung über eine Rechtsverordnung zu Mindeststandards bei der Festlegung der örtlichen Angemessenheitsgrenzen vorgelegt. Die Unterkunftskosten als Teil des weitgehend vom Bund finanzierten Existenzminimums dürfen nach Auffassung des DGB nicht in das Belieben der Kommunen gestellt werden. Dabei geht es nicht um die Festsetzung bundesweit betragsmäßig „angemessener Unterkunftskosten“ durch den Bund, sondern um Fragen, wie ein qualifizierter Mietspiegel als Grundlage für ein „schlüssiges Konzept“ zur Ermittlung der Angemessenheit auszusehen hat und um eine einheitliche Regelung zu Fragen wie der geringfügigen Überschreitung der Angemessenheit oder zu Personengruppen, denen ein (Zwangs-)Umzug grundsätzlich nicht zuzumuten ist. Diese Fragen werden bisher örtlich sehr unterschiedlich geregelt.

§ 40 Anwendung von Verfahrensvorschriften, Abs. 3

Die beabsichtigte Änderung der Norm ist abzulehnen. Aufgabe eines Bundesgesetzes ist es, eine einheitliche Rechtsanwendung im Bundesgebiet sicherzustellen. Sofern die Leistungsträger eine bundeseinheitliche Verwaltungspraxis im Rechtskreis des SGB II organisatorisch nicht sicherstellen können, ist dies gesetzgeberisch durch die gewählte Organisationsstruktur gewollt oder wird zumindest hingenommen. Insofern sind auch die damit verbundenen Auswirkungen hinzunehmen. Die geplante Änderung ist systemwidrig und schafft Sonderrecht, ohne dass hierfür Rechtfertigungsgründe vorliegen. Eine Einschränkung von Korrekturen bei bundesuneinheitlicher Verwaltungspraxis besteht in keinem anderen Leistungssystem. Vielmehr wurde die Einführung der berechtigten Selbsthilfe der Leistungsberechtigten (§ 30 SGB II) unter anderem mit dem "rechtswidrigen und säumigen Handeln" (nicht einzelner, sondern pauschal) der SGB-II-Träger begründet (BR-Drs. 752/12, S. 7). Derartiges Verwaltungshandeln ist nicht (wie im Gesetzentwurf geschehen) damit zu



beantworten, dass der Rechtsschutz massiv erschwert wird. Vielmehr muss der Gesetzgeber durch geeignete Regelungen dafür Sorge tragen, dass die Aufsichtsbehörden im SGB II ihrer Verantwortung nachkommen und rechtmäßiges Verwaltungshandeln sicherstellen.

Es ist auch nicht erkennbar, wie die beabsichtigte Regelung zu einer Lösung des sich aus der bisherigen Vorschrift ergebenden Problems und der dazu ergangenen Rechtsprechung beitragen soll. Wie sich aus der Begründung zum Gesetzentwurf ergibt, wird sich auf zwei BSG Urteile bezogen (BSG 15.12.2010 - B 14 AS 61/09 R - und 21.06.2011 - B 4 AS 118/10 R). Dabei wird folgendes deutlich: Die entschiedenen Rechtsfragen beider Urteile betrafen zwei grundsätzliche Probleme (Berechnung der Warmwasserkosten bzw. Kürzung des Arbeitslosengeldes II wegen Krankenhausverpflegung). Diese Grundprobleme führten zu einer Vielzahl von Rechtsstreitigkeiten. Mit den Entscheidungen des BSG wurde die Grundfrage gelöst und zwar unabhängig davon, dass die Jobcenter in der Verwaltungspraxis ihre Bescheide mit sehr unterschiedlichen Argumentationen begründet und auch die Höhe der anrechenbaren bzw. zu gewährenden Leistungen unterschiedlich berechnet haben. Die jeweiligen Entscheidungen des BSG haben die dahinterstehende grundsätzliche Rechtsfrage entschieden, wie dies von einem obersten Bundesgericht in der Revision erwartet wird.

Wenn zukünftig eine Entscheidung des BSG sich nur noch auf die jeweilige Verwaltungspraxis des beteiligten Leistungsträgers bezieht und die Entscheidung keine Auswirkungen auf die abweichende gängige Verwaltungspraxis anderer Leistungsträger in anderen Zuständigkeits- und Verantwortungsbereichen hat, dann wird mit der Neuregelung bewirkt, dass der nötige Rechtsfrieden durch Entscheidungen des BSG nicht mehr hergestellt werden kann. Jedes Rechtsproblem muss nur von jedem Jobcenter in seiner Verwaltungspraxis anders behandelt werden, so kann sich eine ständige Rechtsprechung zu der grundsätzlichen Rechtsfrage nicht so ohne weiteres entwickeln. Bei zwei für die Grundsicherung von Erwerbstätigen zuständigen Senaten des BSG bedarf es höchstens zwei Entscheidungen, um eine ständige Rechtsprechung zu etablieren. Die beabsichtigte Neuregelung führt im Grenzfall dazu, dass bei derzeit 408 Jobcentern für eine bundeseinheitlich ständige Rechtsprechung 816 Entscheidungen nötig sind. Dabei ist nicht eingerechnet, dass ein Jobcenter nach einer Entscheidung zu einer bestimmten Verwaltungspraxis diese durch neue Begründungen (wie sie z.B. von anderen Jobcentern verwendet werden) ändern kann und damit die BSG-Rechtsprechung aushebelt. Dieses „Bäumchen-wechsel-dich-Spiel“ lässt sich dann über Jahre durchhalten. Die Zahl der Verfahren in allen drei Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit wird dann jedenfalls kräftig anziehen.

Dass der damit verbundene Kosten- und Verwaltungsaufwand geringer sein soll, als eine denkbare Aufnahme bestandskräftiger Bescheide und der Möglichkeit im Rahmen der Vierjahresfrist Leistungen rückwirkend zu erstatten, darf stark bezweifelt werden.

§ 41 Berechnung der Leistungen und Bewilligungszeitraum

Die vorgesehene Änderung verlängert den Bewilligungszeitraum von bisher grundsätzlich sechs Monaten auf zwölf Monate. Die Regelung trägt grundsätzlich zur Verwaltungsvereinfachung bei und wird insofern begrüßt.

Allerdings ist die Regelung unzureichend mit Blick auf (stark) schwankende Einkommen. Wenn in diesen Fällen erst am Ende des Bewilligungszeitraums ein Ausgleich durchgeführt wird (und die Jobcenter in der Praxis bisher dazu neigen, bei ihren Berechnungen das mögliche Maximaleinkommen als Regelfall zugrunde zu legen), können gravierende Unterdeckungen über einen dann längeren Zeitraum entstehen. Von daher hält der DGB eine ergänzende Regelung für notwendig, dass Betroffene in dem Monat, in dem sie eine deutliche Bedarfsunterdeckung haben, eine Nachberechnung und Anpassung der Auszahlung verlangen können.

§ 41a Vorläufige Entscheidung

Die Ausnahmeregelung in § 41a SGB II ist auslegungsbedürftig/-fähig, so dass zu befürchten ist, dass es zu einer erhöhten Anzahl an Widerspruchs-/Klageverfahren kommen kann.

Negative Effekte könnten sich auch daraus ergeben, dass z.B. bei einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis mit schwankendem Einkommen regelmäßig eine vorläufige Entscheidung getroffen werden wird und dann ein Sechsmonatsbewilligungszeitraum angenommen wird. Das schreckt ab. Insbesondere, wenn die Regelung für alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gelten soll, auch wenn nur ein Mitglied die Voraussetzungen für eine vorläufige Entscheidung aufweist.

Eine abschließende Entscheidung muss immer von Amts wegen erfolgen. Die Frage, ob eine solche Entscheidung noch ergehen muss, kann nicht in die Hände der Leistungsempfänger/innen gelegt werden, wie in Absatz 5 vorgesehen ist. Eine vorläufige Entscheidung, die dann kraft Gesetzes in eine abschließende Entscheidung umgedeutet wird, darf nicht die Regel werden, sondern grundsätzlich ist eine endgültige Entscheidung zu treffen.

Die komplizierte Regelung, wie bei fehlender oder teilweiser Mitwirkung zu verfahren ist, und auch der nach dieser Regelung nun notwendige zweite Antrag für eine abschließende Entscheidung bei Verfahren, die aufgrund ihrer Vorläufigkeit bei dem sechsmonatigen Bewilligungszeitraum bleiben, vermeiden weder unnötige Bürokratie, noch sind sie bürgerfreundlicher. Auch hier ist eine „Sippenhaftfunktion“ eingebaut, die bei fehlender Mitwirkung einer Person die ganze Bedarfsgemeinschaft treffen soll. Das ist grundsätzlich abzulehnen.

Auch wird mit fiktivem Einkommen gearbeitet, sowie ein „Durchschnittseinkommen“ zur Berechnung erlaubt ist. Dies widerspricht den Entscheidungen des BVerfG und des BSG (s.o.). Eine Pauschalierung von Einkommen, das auf das Existenzminimum angerechnet wird und eine Vermutung, dass ein Leistungsanspruch nicht besteht, ist nicht verfassungsgemäß.

Insgesamt baut diese Regelung eine weitere bürokratische Hürde durch die Notwendigkeit eines weiteren Antrags auf abschließende Entscheidung auf. Sie trägt nicht zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung bei. Dieses Erfordernis legt



den Leistungsempfänger/innen in unangemessener Weise die Bürde auf, ihre Leistung für einen Zeitraum mehrfach beantragen zu müssen, um endgültig die ihnen zustehende Leistung zu erhalten.

Die beabsichtigten Änderungen zur Vorläufigkeit sind insgesamt zu sehr aus der Sicht der Verwaltung und Gerichtsbarkeit geprägt. So ist es sicher richtig, dass es keine Einzelfälle sind, dass Leistungsberechtigte ihre Unterlagen nicht oder nicht vollständig einreichen. Die Gründe dafür sind jedoch nicht nur von diesen zu vertreten. Genauso richtig ist im Übrigen, dass die Verwaltung die Leistungsberechtigten immer wieder zur Einreichung von Unterlagen auffordert, die bereits – häufig sogar mehrfach - in der Verwaltungsakte vorhanden sind.

Die beabsichtigten Regelungen zum Bestand von vorläufigen Entscheidungen sind zu weitreichend und es ist nicht einsehbar, weshalb es eines Antrages der Leistungsberechtigten bedarf, um eine endgültige Entscheidung herbeizuführen.

§ 43 Aufrechnung

Aufrechnungen sind für verschiedene Sachverhalte möglich. Dazu zählen Erstattungsansprüche nach § 50 SGB X, Erstattungsansprüche nach den § 34 bis § 34b SGB II (Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten, für rechtswidrig erbrachte Leistungen oder bei Doppelleistungen) und Erstattungsansprüche nach § 41a (vorläufige Entscheidung). Minderungen des Regelbedarfs in Folge von Sanktionen nach einer Pflichtverletzung (§ 31f. SGB II) können noch hinzukommen.

Der Paragraph wird neu gefasst, ohne dass die grundlegende Problematik damit behoben wäre. Aufrechnungen während des laufenden Leistungsbezugs gefährden die Existenzsicherung der Betroffenen, denn sie erhalten nicht mehr das verfassungsrechtlich garantierte Existenzminimum in voller Höhe. Von daher sind Aufrechnungen grundsätzlich problematisch, insbesondere wenn sie eine Höhe von zehn Prozent des maßgebenden Regelbedarfs übersteigen. Die in der Norm genannte absolute Höchstgrenze bei Aufrechnungen von 30 Prozent ist daher zu hoch.

III. Reformvorschläge des DGB zur Rechtsvereinfachung

Im Kontext der „Rechtsvereinfachung“ unterbreitet der DGB eigene Vorschläge, die sich einerseits aus der konkreten Rechtspraxis ergeben und andererseits aus Sicht der Hilfebezieher/innen und der Jobcenter, deutliche Verbesserungen bringen könnten. Es geht um klarere, bürgerfreundliche Regelungen. Systemverändernde Vorschläge und auch Forderungen zu den Regelsätzen bleiben davon unberührt.

A. Praxisbezug

1. Regelung zur Beendigung von gerichtlichen Verfahren durch gerichtlichen Vergleich an die Erfordernisse der Praxis anpassen - § 101 SGG

Die Regelung des § 101 Abs. 1 Satz 2 wurde durch Art. 7 Nr. 9 des Gesetzes zur Neuorganisation der bundesunmittelbaren Unfallkassen, zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes und zur Änderung anderer Gesetze - BUK-Neuorganisationsgesetz vom 19. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3836) (BUK-NOG) mit Wirkung zum 25.10.2013 eingeführt.

Der Gesetzgeber hat diese Änderung wie folgt begründet (Bundestags-Drucksache 17/12297, S. 39, zu Art 7 Nr. 9 (zur Einfügung § 101 Abs 1 Satz 2 SGG):

Die Regelung dient der Verfahrensbeschleunigung. Die weitere Vergleichsmöglichkeit kann die Verfahrensbeendigung durch Vergleich beschleunigen und unnötige Gerichtstermine vermeiden. Mit dieser Regelung wird eine ausdrückliche Bestimmung zur schriftlichen Annahme eines Vergleichs in das Sozialgerichtsgesetz eingefügt, so dass auch der Streit um die Rechtsfrage beendet ist, ob die entsprechende Regelung in § 278 Absatz 6 ZPO über § 202 SGG anwendbar ist. Die Regelung dient insoweit auch der Klarstellung. Sie entspricht § 106 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Hintergrund dieser Gesetzesänderung war, dass eine Klarstellung zur Herstellung der Rechtssicherheit erforderlich war. Die herrschende Meinung ging zwar bis zur Neuregelung bereits davon aus, dass die Regelung des § 278 Abs 6 ZPO über die Verweisungsvorschrift des § 202 SGG für anwendbar sei, in der Rechtspraxis ergaben sich jedoch Unsicherheiten. Diese sollten durch den Gesetzgeber nach der Gesetzesbegründung offensichtlich ausgeräumt werden. Dies ist unter Berücksichtigung der praktischen Erfordernisse jedoch nicht gelungen.

Statt einer einfachen konkreten Verweisung auf § 278 Abs. 6 ZPO hat die zum 25.10.2013 in Kraft getretene Neuregelung das Verfahren, in Abweichung von § 278 Abs. 6 ZPO, grundlegend geändert.

Erst nach Annahme eines schriftlich formulierten Vergleichsvorschlages des Gerichts durch die Parteien, der durch Änderungsverschlüsse letzterer modifiziert werden kann, hat der nachfolgende gerichtliche Beschluss nach § 278 Abs. 6 ZPO nur noch deklaratorisch das Zustandekommen des Vergleiches und die Beendigung des Rechtsstreites zum Inhalt.

Seit der Neuregelung von § 101 Abs. 1 Satz 2 SGG muss nunmehr ein zuerst durch Beschluss des Gerichts der Vergleichsvorschlag unterbreitet werden, der nachfolgend schriftlich anzunehmen ist. Für die Rechtskraft des Beschlusses ist die Annahme durch die Beteiligten nur ohne inhaltliche Änderung (auch Ergänzungen oder Einschränkungen) möglich. Werden Änderungen vorgeschlagen hat dies zur Folge, dass der Beschluss unwirksam ist. Für jede einzelne Änderung ist das Gericht aufgrund der derzeitigen Regelung gezwungen einen neuen Beschluss als neuen Vergleichsvorschlag zu erlassen und an die Beteiligten zuzustellen, ohne vorher zu wissen, ob diese das geänderte neue Vergleichsangebot genau in dieser Form annehmen oder weitere Modifikationen (mit der Folge weiterer Beschlüsse) notwendig werden.

Die zum 25.10.2013 in Kraft getretene Regelung beinhaltet ein weiteres Problem, dass sich in der Praxis stellt. Danach ist nicht klar, ob mit dem Beschluss eine Frist gesetzt werden muss, die einzuhalten ist und die Nichteinhaltung dieser Frist als Nichtannahme des Vergleichsangebotes und eine verspätete Annahme ein Neuangebot unter Ablehnung des Bisherigen anzusehen ist. Das neue Angebot, weil es nicht durch Gerichtsbeschluss erging, eröffnet dann möglicherweise nur ein außergerichtlicher Vergleich, wenn nicht erneut ein Beschluss ergeht. Wird mit der Absicht dieses Problem zu vermeiden im Beschluss oder mit der Versendung des Beschlusses keine Frist gesetzt, bedarf es zwingend eine Überprüfung im Einzelfall nach § BGB § 147 Abs. 2 BGB, ob der Eingang der Annahme bei Gericht noch zu einem Zeitpunkt erfolgt ist, in welchem der Eingang der Antwort und damit die Annahme unter regelmäßigen Umständen (Verkehrssitte) noch zu erwarten war. Also der andere Beteiligte an das Vergleichsangebot tatsächlich noch gebunden war.

Die dargestellten Schwierigkeiten haben dazu geführt, dass die Neuregelung in der Sozialgerichtsbarkeit als so umständlich gilt, dass sie kaum genutzt wird und damit deutlich wird, dass sie der gesetzgeberischen Intention zuwiderläuft. Inzwischen wird stattdessen die Auffassung vertreten, dass für Vergleichsvorschläge der Beteiligten direkt § 278 Abs 6 ZPO anwendbar sein soll. Diese Regelung stellt mit dem darin vorgesehenen Beschluss für alle Beteiligten klar, ob das Verfahren durch Vergleich beendet ist.

Der DGB schlägt daher vor, dass: § 101 Abs. 1 Satz 2 SGG durch folgenden Satz ersetzt wird:

Das Verfahren kann durch Beschluss über einen gerichtlichen Vergleich entsprechend § 278 Absatz 6 Zivilprozessordnung beendet werden.

B. Klarere, bürgerfreundliche Regelungen

1. Beendigung von Zwangsverrentungen und „ehrlichere“ Arbeitslosenstatistik bei Älteren

Der DGB fordert, dass die bisher mögliche und auch in der Praxis betriebene „Zwangsverrentung“ von älteren Hartz-IV-Empfängern beendet werden muss. Der entsprechende Paragraph (§12 a SGB II) sollte gestrichen werden.

Derzeit sind Hartz-IV-Empfänger/innen verpflichtet, ab dem 63. Geburtstag eine vorgezogene Altersrente mit Abschlägen (bis max. 14,4% für vier Jahre vorzeitige Beantragung) zu beantragen. Die Abschläge wirken bis zum Lebensende fort. Stellen



Hilfeempfänger/innen den Antrag nicht, kann das Jobcenter den Rentenantrag stellvertretend für sie stellen. Für die Betroffenen ist damit in vielen Fällen dauerhafte Altersarmut verbunden.

Die Regelung ist auch insofern nachteilig, als dass (wenn die vorzeitige Altersrente nicht bedarfsdeckend ist) ein ergänzender Antrag auf Sozialhilfe gestellt werden muss. Denn der Zugang in die Grundsicherung im Alter ist frühestens mit 65 Jahren möglich, wobei das Zugangsalter stufenweise auf 67 Jahre ansteigt. In der Sozialhilfe gelten im Vergleich zu Hartz IV und zur Grundsicherung im Alter ungünstigere Regeln zu Vermögensfreibeträgen und Unterhaltungspflichten. D.h. in diesen Fällen können sogar die Kinder zum Unterhalt für ihre Sozialhilfe beziehenden Eltern herangezogen werden. Die Verschiebung in die Sozialhilfe ist mit einer Kostenverlagerung auf die Kommunen verbunden, die für die Sozialhilfe (anders als für die Grundsicherung im Alter) verantwortlich sind. Personen und Kosten werden mit der „Zwangsverrentung“ verschoben. Die Probleme fehlender Arbeitsintegration und drohender Altersarmut bleiben ungelöst.

Die jetzige Regelung ist aus Gewerkschaftssicht auch insofern abzulehnen, als sie der von der Bundesregierung propagierten (vermeintlichen) Notwendigkeit von längeren Lebensarbeitszeiten völlig widerspricht. Wer die Rente mit 67 fordert, kann Arbeitslose nicht zwangsweise mit 63 Jahren vom Arbeitsmarkt abdrängen. Außerdem handelt es sich um eine Form der Statistikbereinigung, damit ältere Arbeitssuchende aus der Arbeitslosenstatistik gestrichen werden können.

Ergänzend schlägt der DGB vor, dass die bisherige Regelung (§ 53a Abs. 2 SGB II), wonach ältere Hartz-IV-Empfänger/innen, denen das Jobcenter innerhalb des vergangenen Jahres kein Arbeitsangebot machen konnte, aus der Arbeitslosenstatistik gestrichen werden dürfen, abzuschaffen. Dies verfälscht die Arbeitslosenstatistik der Älteren, verkennt die arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeiten vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und stellt einen Fehlanreiz dar, in den Jobcentern für diese Personengruppe weniger zu tun.

2. Entschärfung der Sanktionen

Der DGB hat im Jahr 2013 einen Forderungskatalog zu den Sanktionen beschlossen. Diese müssten grundlegend überarbeitet werden im Sinne einer Entschärfung und flexibleren Einzelfallhandhabung. Außerdem sollen auch positive Anreize aufgenommen werden. Besonders die schärfere Bestrafung von unter 25-Jährigen, die Sanktionen über 30 % des Regelsatzes hinaus als Verletzung des unmittelbaren physischen Existenzminimums und die Kürzungen bzw. Streichungen der Unterkunftskosten lehnt der DGB ab. Bei den so genannten 1-Euro-Jobs sollten die Sanktionen komplett gestrichen werden, denn diese Maßnahme gilt als Eingliederungsinstrument.

Die DGB-Vorschläge im Einzelnen:

a) Die Vermittler bzw. Fallmanager sollten die Möglichkeit erhalten, positive Anreize im Einzelfall zu setzen. Damit soll die Arbeitsmarktintegration befördert werden, etwa durch eine Zusatzleistung (z.B. ein ÖPNV-Ticket als Hilfe für die Jobsuche). Die

Rechte und die Beratung (siehe Punkt 9) von Hartz-IV-Bezieher/innen sollen gestärkt werden.

b) Die Sanktionen sollten zukünftig stärker auf den Einzelfall ausgerichtet werden, indem den Vermittlern bzw. Fallmanagern in den Jobcentern ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich Umfang und Rücknahmemöglichkeit einer Sanktion eingeräumt wird. Bisher haben die Vermittler keinerlei Ermessensspielraum und eine Rücknahme der Sanktionierung ist nur in wenigen Ausnahmen möglich. Eine flexiblere Gestaltung der Sanktionshöhe und Rücknahmemöglichkeit soll insbesondere mit Blick auf die Fragen, ob es sich um einen erstmaligen Mitwirkungsverstoß handelt und hinsichtlich der Relevanz bei der Arbeitsmarktintegration ermöglicht werden.

c) Vor dem Fordern und Sanktionieren muss zunächst das Fördern der Jobcenter gestärkt werden. Die Eingliederungsvereinbarungen sollen individueller als bisher auf den Einzelfall zugeschnitten werden und dabei den Hilfeempfängern auch Rechte auf aktive Förderung eingeräumt werden. Hinsichtlich der flankierenden sozialen Leistungen der Kommunen (z. B. Schulden- oder Suchtberatung) soll ein Rechtsanspruch auf diese Hilfen eingeführt werden.

d) Die Vermittlungsbemühungen des Jobcenters dürfen sich nicht auf eine beliebige Beschäftigung unabhängig von der Qualifikation der Arbeitsuchenden und der erzielbaren Entlohnung erstrecken. Durch die Vermittlung in Niedrigstlohn-Verhältnisse bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit würde sonst einem Lohndumping Vorschub geleistet. Deshalb sollen die Jobcenter nur Jobangebote vermitteln, deren Entgelt tariflichen Mindestlohnbedingungen bzw. wenn im konkreten Fall kein Tarifvertrag anzuwenden ist, ortsüblichen Bedingungen für vergleichbare Tätigkeit entsprechen. Bei Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns muss dieser die Untergrenze für die Vermittlungsbemühungen sein, soweit tarifliche Mindestentgelte nicht einen höheren Lohn vorsehen.

e) Die Ablehnung von sozialrechtlichen Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung (so genannte Ein-Euro-Jobs) darf nicht sanktionsbewehrt sein. Ein-Euro-Jobs sind in der Logik des Gesetzes Eingliederungsmaßnahmen und kein Instrument zur Disziplinierung von Arbeitsuchenden. Sie sollten nach Auffassung des DGB nur auf freiwilliger Basis und eng mit sozialpädagogischer Begleitung verknüpft eingesetzt werden.

f) Das Gesetz sieht derzeit Leistungskürzungen in völlig unzumutbarem Umfang vor. Bisher ist sogar die völlige Einstellung der Leistungen möglich. Leistungskürzungen sollten nach Auffassung des DGB auf maximal 30 % des jeweiligen Regelsatzes begrenzt werden. Eine Kürzung über 30 % hinaus verletzt die Hilfeempfänger in ihrem physischen Existenzminimum, das anders als die Bedarfe zur sozialen Teilhabe nicht im Ermessen des Gesetzgebers liegt. Mit einer Abschaffung der über 30 % hinausgehenden Kürzungen würde zugleich ein Anliegen von Vermittlern und Fallmanagern in den Jobcentern aufgegriffen, die sich überwiegend kritisch zu den schärferen Sanktionen äußerten. Auf jeden Fall muss nach Auffassung des DGB zumindest ein Rechtsanspruch auf geldwerte Leistungen (Sachleistung oder Gutscheine) für den über 30 % hinausgehenden Kürzungsbetrag eingeführt werden.

g) Die Kosten der Unterkunft (Wohnung und Heizung sind vom verfassungsrechtlich geschützten Existenzminimum eingeschlossen) sollten in keinem Fall ge-

kürzt werden dürfen. Mietschulden bedrohen die gesamte Familie (Bedarfsgemeinschaft) in ihrem Grundrecht. Zur Vermeidung von Mietschulden und Obdachlosigkeit sollten Unterkunftskosten von der Sanktionierung ausgenommen bleiben.

h) Die bisher bestehende Altersdiskriminierung Jugendlicher ist zu beseitigen. Derzeit wird den Jugendlichen der Regelsatz bereits bei der ersten Pflichtverletzung komplett gestrichen. Die schärfere Sanktionierung hat keine empirische Grundlage, wie auch das Forschungsinstitut der Bundesagentur für Arbeit festgestellt hat. Mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot ist sie außerordentlich kritisch.

i) Die Beratung der Hartz IV-Bezieher durch unabhängige Anlaufstellen sollte ausgebaut werden. Darüber hinaus gehend kann zur Vermeidung von für die Jobcenter und Sozialgerichte aufwändigen Rechtsstreitigkeiten die Einrichtung einer Schiedsstelle sinnvoll sein. Dies könnte eine hauptamtliche Ombudsperson oder auch ein ehrenamtlicher Sozialrichter sein

3. Keine Pauschalierung von Unterkunftskosten

Der Gesetzentwurf enthält eine Regelung, dass die Kommunen die so genannten angemessenen Unterkunftskosten in Form einer Pauschale für die Bruttowarmmiete festsetzen dürfen. Dies würde bedeuten, dass alle Ansprüche der Hilfeempfänger/innen auf Deckung der Unterkunftskosten inkl. Heizung mit Zahlung der Pauschale abgegolten sind und keine Einzelfallprüfung stattfindet. Dies wiederum würde bedeuten, dass in Einzelfällen, die zum Teil nicht einmal vom Hilfeempfänger beeinflusst werden können (z. B. schlechte Wärmedämmung der Wohnung), ein Teil der Unterkunftskosten nicht gedeckt ist und aus den ohnehin zu knappen Regelsätzen zu bestreiten ist. Mit einer solchen Regelung würde das verfassungsrechtlich gestützte Prinzip der Einzelfallprüfung ausgehebelt. Das von der Bundesregierung bemühte Argument der Reduzierung des Verwaltungsaufwands zieht hier nicht, denn es geht um die Wahrung eines Verfassungsrechtes. Die theoretisch mögliche Festlegung von Pauschalierungen oberhalb der individuellen Angemessenheit würde zwar den Verwaltungsaufwand reduzieren, aber zu erheblichen Mehrkosten führen, die politisch nicht gewünscht sind. Zu niedrige Pauschalen sind aber eine Kürzung des Existenzminimums durch die Hintertür.

Aus Sicht des DGB notwendig ist vielmehr eine Festlegung von bundesweiten Mindeststandards zu Fragen der Unterkunft. Dabei sollte z.B. geregelt werden, wie ein qualifizierter Mietspiegel auszusehen hat, der den Anforderungen der Rechtsprechung genügt. Oder wie müssen Ausnahmeregelungen für einzelne Personengruppen aussehen (z. B. bei pflegebedürftigen Personen im Haushalt oder rentennahe Jahrgänge) oder welche Geringfügigkeitsschwelle bei Überschreitung der Angemessenheit ist hinzunehmen? Solche Fragen sollten nicht der Festsetzung durch die örtlichen Jobcenter unterliegen, denn es handelt sich um eine Fürsorgeleistung mit Verfassungsrang.

4. Konstrukt der „Bedarfsgemeinschaft“ neu abgrenzen und Einkommensanrechnung modifizieren

Eine Reihe von praktischen Problemen resultiert aus dem Konstrukt der „Bedarfsgemeinschaft“. Grundsätzlich ist Hartz IV zwar ein individueller Anspruch, aber bei der Frage, ob Hilfebedürftigkeit im Sinne des Gesetzes vorliegt, wird auf eine Bedarfs- und Einkommens/Vermögensgemeinschaft abgestellt. Diese fasst die im Haushalt

lebenden Partner/innen und unverheirateten Kinder unter 25 Jahren zusammen (§ 7 Abs. 3 SGB II). Eingetragene Lebenspartnerschaften, eheähnliche Gemeinschaften und Stiefelternkonstellationen werden ebenfalls „in einen Topf“ als „Bedarfsgemeinschaft“ geworfen.

Ein besonderes Problem ist, dass auch volljährige unverheiratete Kinder unter 25 Jahren, die noch im Haushalt ihrer Eltern leben, Teil der Bedarfsgemeinschaft sind, wenn ihre Eltern Hartz-IV-bedürftig sind. Diesen jungen Erwachsenen wird ein Regelsatz lediglich in Höhe von 80 % des Regelsatzes eines Alleinstehenden zuerkannt, da die Einsparungen bei der Haushaltsführung infolge des Lebens im elterlichen Haushalt berücksichtigt werden sollen. Diese Festsetzung ist aber im Rahmen der Regelsatzermittlung nicht unmittelbar aus der Einkommens- und Verbrauchsstatistik abgeleitet worden, sondern stellt eine Schätzung dar. Ob damit tatsächlich der notwendige Lebensunterhalt eines jungen Erwachsenen gedeckt ist, ist offen. Insofern stößt diese Regelung auf verfassungsrechtliche Bedenken. Dies gilt auch für die Regelung, dass dieser Personenkreis ohne Zustimmung des Jobcenters keine eigene Wohnung anmieten darf (§ 22 Abs. 5 SGB II). Hierdurch wird die Freizügigkeit in verfassungsrechtlich bedenklicher Weise eingeschränkt.

Eine weitere Regelung (Regelbedarfsstufe 3, Anlage zu § 28 SGB XII und § 8 Abs. 1 Regelbedarfsermittlungsgesetz) beschränkt den Regelsatz für nicht erwerbsfähige Erwachsene, die noch im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben, dauerhaft auf 80%. D.h. dass z.B. Volljährige mit schwerer Behinderung auch über die Altersgrenze von 25 Jahren hinaus dauerhaft 20% weniger Unterstützung bekommen als gleichaltrige Erwerbsfähige. Diese Regelung ist sowohl verfassungsrechtlich wie politisch stark kritisiert worden. Ein entsprechender Prüfungsauftrag aus dem Vermittlungsverfahren 2010/2011 („Regelsatzkompromiss“) blieb ohne Konsequenz. Inzwischen hat das Bundessozialgericht (Urteil vom 23.07.14) volljährigen Menschen mit Behinderungen, die im Haushalt der Eltern leben, grundsätzlich den Anspruch auf den vollen Regelsatz zuerkannt.

Der DGB schlägt vor, dass Volljährige im Haushalt ihrer Eltern Lebende sowohl im SGB II als auch im SGB XII als Alleinstehende gelten und als solche beim Jobcenter agieren. Die Berücksichtigung von Einsparungen infolge des Lebens im elterlichen Haushalt (Haushaltsgemeinkosten wie Strom) kann unabhängig davon durch eine entsprechende Gestaltung ihres Regelsatzes erfolgen. Auch wenn damit nicht unbedingt eine materielle Besserstellung verbunden ist, könnte so die subjektiv empfundene Lebenssituation verbessert werden. Die Ungleichbehandlung zwischen SGB II und SGB XII- insbesondere zulasten von Menschen mit Behinderung - wird dadurch zugleich beseitigt.

Mit der Definition der Bedarfsgemeinschaft zusammenhängend sollte auch die Einkommensanrechnung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft geändert werden. Bisher gilt die komplizierte Regelung (§ 9 Abs. 2 Satz 3), dass, wenn in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt ist, jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig angesehen wird. Dies bedeutet konkret, dass z.B. Erwerbseinkommen eines Elternteils anteilig auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufzuteilen ist (so genannte horizontale Einkommensanrechnung).

Dies schlägt sich dann auch im schriftlichen Bescheid nieder, der sowohl Bedarfe wie auch Einkommen entsprechend gewichtet und für Laien kaum verständlich ausweist.

Der DGB schlägt demgegenüber vor, das Einkommen zunächst komplett bei der Person anzurechnen, die es erzielt und nur für den Fall, dass noch den eigenen Bedarf übersteigendes Einkommen vorhanden ist, dieses gleichmäßig auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufzuteilen. Dies würde bedeuten, dass im Beispielfall etwa der erwerbstätige Elternteil nicht mehr selbst Hartz-IV-bedürftig wäre, wohl aber die unterhaltsberechtigten Angehörigen. Dies hätte mehrere positive Folgen:

- Bescheide werden leichter verständlich.
- Zahl der auf Hartz-IV angewiesenen Personen sinkt.
- Zugleich wird die Statistik aussagekräftiger, denn Erwerbstätige werden nur noch im Ausnahmefall Hartz-IV-bedürftig sein.
- Finanzielle Entlastung der Kommunen, da auch die Unterkunftskosten (die größtenteils von den Kommunen getragen werden) der einkommenserzielenden Person häufig nicht mehr gezahlt werden müssen.

Aus Sicht des DGB ist der Vorschlag auch insofern sinnvoll, als dass damit dem Anliegen des letzten DGB- Bundeskongresses entgegengekommen wird, der gefordert hatte, dass Konstrukt „Bedarfsgemeinschaft“ aufzugeben zugunsten eines individuellen Leistungsanspruches.

Schließlich sollte die Regelung zu den Stiefeltern an bürgerliches Unterhaltsrecht angepasst werden. Unverheiratete Kinder werden derzeit mit ihren Stiefeltern und sogar mit nicht verheirateten neuen Partnern ihres leiblichen Elternteils in einer Bedarfsgemeinschaft zusammengefasst (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Hier besteht jedoch nach bürgerlichem Recht keine Unterhaltsverpflichtung. Deshalb sollte das SGB II an das geltende Unterhaltsrecht angepasst werden. Allenfalls ist an eine wiederlegbare Vermutungsregelung in Anlehnung an § 9 Abs. 5 (Hilfebedürftige, die in Haushaltsgemeinschaften mit Verwandten oder Verschwägerten leben) zu denken. Dann kann das Stiefelternteil gegenüber dem Jobcenter geltend machen, keinen Unterhalt zu leisten, wozu er/sie auch nicht verpflichtet sind.

5. Zumutbarkeitsregelung anpassen

Mit Inkrafttreten des gesetzlichen Mindestlohns Anfang 2015 sind Beschäftigungen unterhalb eines Stundenlohns von 8,50 Euro, vorbehaltlich anderer tarifvertraglicher Regelungen für eine Übergangszeit, nicht mehr zulässig. Deshalb muss § 10 SGB II, der die Zumutbarkeit von Arbeitsangeboten im Hartz-IV-System regelt, angepasst werden.

Der DGB fordert, dass nur Arbeitsangebote zumutbar sein dürfen, die den tariflichen Regelungen entsprechen. Sofern kein Tarifvertrag vorliegt, soll der ortsübliche Lohn für vergleichbare Tätigkeiten die Untergrenze bilden. Die Jobcenter müssen aktiv darauf achten, dass kein Unterlaufen der gesetzlichen Bestimmungen durch Hartz-IV-Empfänger möglich ist. Hierfür müssen ihnen eine entsprechende personelle Ausstattung und Hilfsmittel an die Hand gegeben werden. Dies gilt in besonderer Weise



für die im Gesetz vorgesehene Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose. Hier ist zu verhindern, dass durch Drehtüreffekte der gesetzliche Mindestlohn dauerhaft ausgehebelt wird.

6. Übergang in Erwerbstätigkeit erleichtern und stabilisieren

Endet die SGB II-Hilfebedürftigkeit, während eine Eingliederungsmaßnahme noch andauert, kann nach derzeitiger Rechtslage das Jobcenter die Eingliederungsmaßnahme nicht weiter gewähren. Allenfalls ist eine darlehensweise Weitergewährung möglich. Diese führt jedoch zu einer Belastung der/s Betroffenen und kann schlimmstenfalls zu einem Abbruch etwa einer Weiterbildungsmaßnahme führen. Der DGB hält eine Weitergewährung der Maßnahme in Beihilfeform für sachgerecht.

Besondere Probleme bereitet oft auch die leistungsrechtliche Abwicklung des Übergangs von Hilfebedürftigkeit in Erwerbstätigkeit. Das erste Erwerbseinkommen steht regelmäßig erst am Ende des ersten Beschäftigungsmonats zur Verfügung. Nach derzeitiger Rechtslage ist der Hilfeempfänger in diesem Monat jedoch nicht mehr hilfebedürftig. Deshalb ist bisher allenfalls eine darlehensweise Hilfe möglich. Diese führt jedoch dann wieder zu Verwaltungsaufwand, Rückforderungsbescheid und Eintreiben der Forderung. Zur zusätzlichen Stimulation und Aufrechterhaltung der Erwerbstätigkeit in der labilen ersten Beschäftigungsphase hält der DGB es für vertretbar, auf eine Anrechnung des ersten Monateinkommens zu verzichten. D.h. die Hilfestellung wird noch bis zur ersten Lohnzahlung in den ersten Monat der Beschäftigung verlängert.

Bei der Integration von Hartz-IV-Empfänger/innen in Erwerbstätigkeit kommt es entscheidend darauf an, in den ersten Monaten die Beschäftigung zu stabilisieren. Hierfür sind häufig besondere Anstrengungen notwendig. Die BA hat mit Unterstützung des Verwaltungsrats ein erfolgreiches Projekt (INA!) initiiert und erfolgreich in Modellprojekten getestet, das eine aktive Nachbetreuung in beiden Rechtskreisen ermöglicht. Ziel ist immer, die Beschäftigung dauerhaft zu erhalten. Nach erfolgreicher Pilotierung ist es nach Auffassung des DGB angezeigt, das Instrument sowohl im SGB II als auch im SGB III gesetzlich zu verankern, damit es flächendeckend zur Anwendung kommen kann.

7. Eigenes Reha-Budget im SGB II-Rechtskreis einführen

Derzeit werden besondere Förderbedarfe für Menschen mit Behinderung im Hartz-IV-System oft nur unzureichend erkannt. Neben der besseren Einrichtung von Stellen in den Jobcentern für die Beratung von behinderten und schwerbehinderten Menschen sollte den Jobcentern auch ein eigenes Budget für Rehabilitationsmaßnahmen zur Verfügung gestellt werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass behindertengerechte Fördermaßnahmen zugunsten anderer kostengünstigerer Maßnahmen nicht durchgeführt werden und damit eine schlechtere Situation eintritt als vor Inkrafttreten von Hartz IV.

Mit Blick auf gerade die kleineren Jobcenter bzw. Geschäftsstellen der Jobcenter, deren Eingliederungsbudget bisher durch Reha-Fälle übermäßig beansprucht wurde, sollte auf Bundesebene ein zentrales Budget für Rehamassnahmen eingerichtet werden, das dann bundesweit durch Jobcenter gebucht werden kann.

8. Beteiligungsorgan der Jobcenter-Beiräte stärken

Der bei jedem Jobcenter gesetzlich vorgesehene Beirat (§ 18d SGB II) berät die Geschäftsführung in Fragen der Eingliederungsmaßnahmen. Er verfügt jedoch über keine Mitbestimmungsrechte. Im Interesse der Stärkung dieses Organs und der örtlichen Gestaltung der Arbeitsmarktpolitik schlägt der DGB vor, bei jedem Beirat einen nur aus Vertreter/innen der örtlichen Sozialpartner bestehenden Ausschuss zu bilden, der im Konsens Einsatzfelder und Größenordnung von öffentlich geförderter Beschäftigung mitbestimmt. Die Jobcenter sollten soweit gesetzlich möglich an das Votum dieser Ausschüsse gebunden werden. Mit diesem Vorschlag soll der langwierige Streit um die Auslegung der gesetzlichen Kriterien „öffentliches Interesse“ und insbesondere „Zusätzlichkeit“ und „Wettbewerbsneutralität“ durch eine Verfahrensregelung beigelegt werden.

9. Hartz-IV-System entlasten – Einheitliche Zuständigkeiten schaffen

Mit der Trennung der Arbeitsmarktpolitik in die beiden Rechtskreise SGB III und SGB II, in ein Versicherungs- und in ein Fürsorgesystem, wurde ein kompliziertes Konstrukt geschaffen, das eher ein „Töpfchendenken“ begünstigt als ein Handeln nach arbeitsmarktpolitischer Zweckmäßigkeit. Ob Menschen im Hartz-IV-System landen, entscheidet sich häufig am Geldbeutel des Partners oder auch der Eltern bei jungen Menschen. Nach Auffassung des DGB sollte die Arbeitslosenversicherung als „vorgelegertes“ System gestärkt werden, wo es um eine sinnvolle Zuordnung von Aufgaben geht und damit das Hartz-IV-System entlastet wird. Dieses kann sich dann intensiver und mit höherer Qualität um enger gefasste Zielgruppen kümmern.

Der DGB schlägt vor, dass sog. Aufstocker, die sozialversicherungspflichtig arbeiten, aber mit ihrem Einkommen ihren Lebensunterhalt nicht komplett decken können, von den Arbeitsagenturen betreut und gefördert werden. Sie sind nicht arbeitslos und werden im Hinblick auf ihre berufliche Entwicklung (Aufstiegsmobilität, Weiterbildung etc.) bisher von den Jobcentern in der Praxis nicht gefördert. Hinsichtlich der passiven Leistungen (Arbeitslosengeld II) könnte eine interne Verrechnung zwischen Arbeitsagentur und Jobcenter erfolgen.

Ebenfalls sollten Empfänger/innen der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld, die über kein bedarfsdeckendes Gesamteinkommen verfügen und deshalb ergänzend Hartz IV beziehen, komplett von der Arbeitslosenversicherung betreut werden. Hier schlägt der DGB zudem ein Mindestarbeitslosengeld in Höhe des individuellen Hartz-IV-Anspruchs vor. Damit wird eine geteilte Zuständigkeit von Versicherungs- und Fürsorgesystem verhindert. Die Kosten für das Mindestarbeitslosengeld müssen der Versicherung durch den Bund erstattet werden.

Die Zuständigkeit für die Berufsorientierung/-vorbereitung und Ausbildungsstellenvermittlung von Jugendlichen aus Hartz-IV-Familien ist bisher gespalten zwischen Arbeitslosenversicherung und Hartz-IV-System. Jugendliche aus ärmeren Haushalten werden zwischen verschiedenen Behörden hin und her gereicht und können sogar komplett durch den „Rost fallen“. Der DGB hält es für sinnvoll, die Ausbildungsstellenvermittlung auch für Jugendliche aus Hartz-IV-Haushalten auf die Arbeitslosenversicherung zu übertragen. Für junge Menschen kann so ein Ansprechpartner einheitlich zuständig sein und eine ununterbrochene Betreuungskette von

der Berufsorientierung über die Berufsberatung bis zur Ausbildungsvermittlung sichergestellt werden. Zugleich wird ein „Zwei-Klassen-System“, je nach Geldbeutel der Eltern vermieden.

10. Soziale Integrationshilfen sicherstellen

Auf die sog. sozialintegrativen Leistungen (§ 16a SGB II) wie Kinderbetreuung, Schuldner-, Sucht- und psychosoziale Beratung, die von den Kommunen erbracht werden sollen, besteht bisher kein Anspruch, sondern sie werden nur im Ermessen der kommunalen Träger erbracht. Angesichts der finanziell engen Spielräume der meisten Kommunen ist der Umfang der tatsächlich bereit gestellten Hilfeleistungen in der Praxis deutlich zu niedrig. Zudem fehlen Vorgaben an die Kommunen zur konzeptionellen Planung und Umsetzung dieser Hilfen. Im Ergebnis sind die Angebote bundesweit sehr unterschiedlich und gerade in strukturschwachen Regionen, in denen die Bedarfe tendenziell am größten sind, unterentwickelt.

Der DGB fordert die Einführung eines Rechtsanspruchs auf diese sozial flankierenden Leistungen. Nach Möglichkeit sollten die Hilfeangebote wie Schulden-, Sucht- und psychosoziale Beratung direkt im Jobcenter erfolgen.

11. Mehr Weiterbildung stimulieren

Rund die Hälfte aller Langzeitarbeitslosen hat keinen Berufsabschluss und hat damit dauerhaft schlechte Chancen am Arbeitsmarkt. Die Kürzung der Eingliederungsmittel im Zuge der „Instrumentenreform“ 2011 hat gerade bei den abschlussorientierten Maßnahmen zu Einbrüchen geführt. Wichtige Initiativen, wie junge Beschäftigte ohne Berufsabschluss nachträglich zum Abschluss zu führen („2. Chance“), sind im Bereich von Hartz IV stark unterfinanziert. Entsprechend können die Jobcenter hier bisher nur wenig anbieten.

Der DGB hält es für sinnvoll, mit einem lokal verabredeten „Bildungsbudget“ als Teil des Eingliederungsbudgets im Jobcenter Weiterbildungsmaßnahmen zu planen, die auf den örtlichen Arbeitsmarkt passen. Viele Jobcenter geben einen beträchtlichen Teil ihrer Eingliederungsmittel ungenutzt an den Bund zurück. Mit Blick auch auf mittelfristige Bildungs- und Arbeitsmarktbedarfe ist dies zumindest fragwürdig.

Die Bereitschaft unter Arbeitslosen sich weiterzubilden ist generell hoch. Eine Umfrage des IAB zeigt, dass mehr als 60 Prozent für eine Teilnahme offen sind. Als größter Hinderungsgrund werden finanzielle Engpässe genannt und die Sorge, dass sich die Weiterbildung monetär nicht auszahlt. Hier schlägt der DGB gezielte finanzielle Anreize vor. In beiden Rechtskreisen sollte bei Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme neben dem Arbeitslosengeld eine pauschale Aufwandsentschädigung beziehungsweise eine Erhöhung der Arbeitslosenunterstützung in Höhe von mindestens zehn Prozent (mindestens aber 100 Euro) und eine Abschlussprämie nach dem Erwerb des Berufsabschlusses gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung sowie die Prämie sollen nicht als Einkommen auf Hartz-IV-Leistungen angerechnet werden.



12. Schnittstellen zu vorgelagerten Leistungen der Ausbildungsförderung ordnen

Nehmen Hartz-IV-Empfänger/innen eine Ausbildung auf, die dem Grunde nach im Rahmen des BAföG oder der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) förderungsfähig ist, auf, können Finanzierungslücken entstehen. Dies hängt mit der Auszahlung und der Berechnungsweise der Ausbildungsförderung zusammen. Diese ist pauschaliert und beträgt beim BAföG höchstens 373 Euro plus einer Pauschale für Unterkunftskosten von 224 Euro.

Damit liegt das Leistungsniveau – erst recht unter Berücksichtigung des ausbildungsrelevanten Bedarfs – unter dem Hartz-IV-Niveau. In § 27 SGB II sind Ausnahme- und Härtefallregelungen enthalten, die Auszubildenden in bestimmten Fällen ergänzend zur Ausbildungsförderung Hartz-IV-Leistungen zugestehen. Die Regelungen sind komplex, verwaltungsaufwändig und durch die Rechtsprechung unterschiedlich interpretiert worden. Hier sollte eine Klärung bzw. Rechtsvereinfachung dergestalt erfolgen, dass grundsätzlich das Hartz IV „vorgelagerte“ Gesetz (BAföG, SGB III für BAB) so auszugestalten ist, dass keine ergänzenden SGB-II-Leistungen und Verwaltungsverfahren mehr notwendig sind.

zu 3. und zu 4.

Die Anträge der Abgeordneten Katja Kipping u. a. und der Fraktion DIE LINKE (BT Drucksache 18/8076) und der Abgeordneten Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn u. a. und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT Drucksache 18/8077) greifen die wesentlichen Kritikpunkte an dem Regelungsentwurf auf, wie sie auch durch den DGB geäußert werden. Hervorzuheben ist hier die gemeinsame und wie ersichtlich große Teile der Gesellschaft erfassende Kritik an der verpassten Chance das Sanktionssystem insbesondere für unter 25 jährige zu entschärfen und sicherzustellen, dass Sanktionen nicht auf die KdU durchschlagen können.

Soweit die Anträge konkrete Formulierungsvorschläge enthalten, decken sich diese in wesentlichen Inhalten mit den über den Gesetzentwurf hinaus vorgelegten Vorschlägen des DGB (siehe unter III.) und bringen damit zum Ausdruck, dass der vorliegende Gesetzentwurf und der Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD (zu 2.) zur Erreichung des Ziels einer tatsächlichen Rechtsvereinfachung nicht ausreichend sind. Dabei wird vom DGB Wert auf die auch von den Anträgen zu 3. und 4. deutlich gemachte Position gelegt, dass Rechtsvereinfachung nicht als einseitiger Weg aus dem Blickwinkel der Verwaltung und Sozialgerichtsbarkeit zu betrachten ist, sondern vordergründig aus dem der Leistungsberechtigten. Die Begrifflichkeit „Rechtsvereinfachung“ dafür zu benutzen Leistungsgrundsätze weiter einzuschränken und zu verschärfen und den Zugang zur Rechtsdurchsetzung durch nicht ständige Erhöhung hinnehmbare prozessualer Hürden zu erschweren, ist inakzeptabel und löst die seit nunmehr mehr als ein Jahrzehnt bestehenden Probleme des SGB II-Systems nicht.